

Informationen zum Parkausweis für Handwerker

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

seit 1995 gibt es die Parkraumbewirtschaftung in Berlin. Der Umfang angeordneter parkgebührenpflichtiger Bewohnerparkzonen hat sich stetig vergrößert. Damit einhergehend hat sich die Zahl der Anträge auf Gewährung von Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der Parkgebührenpflicht nach § 46 StVO erhöht. Darauf und auf die veränderten verkehrlichen Anforderungen wurde und wird durch Anpassung der Regelungen zum Umgang mit diesen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung reagiert.

Um als Betrieb eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erhalten zu können, war bisher der Nachweis der Dringlichkeit von 5 Einsatzorten in den letzten 8 Wochen innerhalb eines Bezirks erforderlich. Danach wurde für alle Parkraumbewirtschaftungszonen dieses Bezirks eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Für Handwerksbetriebe wird dieses Antragsverfahren jetzt modifiziert: ab dem 1. November 2012 ist neben einer Erklärung, dringend am Einsatzort auf das Fahrzeug angewiesen zu sein, der Nachweis einer Zugehörigkeit zu bestimmten Gewerken der Handwerkskammer bzw. zu einzelnen Wirtschaftszweigen der Industrie- und Handelskammer für Handwerksbetriebe ausreichend, um eine in allen Parkraumbewirtschaftungszonen Berlins geltende Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Diese Ausnahmegenehmigung wird als Handwerkerparkausweis bezeichnet. Es handelt sich somit nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung, die lediglich nach allgemeinen Kriterien ein bestimmtes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Jeder Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises ist individuell zu prüfen und im konkreten Einzelfall darüber zu entscheiden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuen Verfahren existiert nicht. Wer zum Berechtigtenkreis für den Handwerkerparkausweis zählt, kann nur diese Form der Ausnahmegenehmigung erhalten.

- *Wozu berechtigt der Handwerkerparkausweis?*

Der Inhaber eines Handwerkerparkausweises ist berechtigt, sein Fahrzeug im Rahmen einer Auftragstätigkeit in allen Parkraumbewirtschaftungszonen Berlins gebührenfrei abzustellen.

- *Wer kann einen Handwerkerparkausweis beantragen?*

Handwerker die erklären, generell auf ihr Fahrzeug zum Transport von sperrigen Materialien bzw. auf den Einsatz von Kraftfahrzeugen angewiesen zu sein und dieses auch am Einsatzort benötigen.

Dies kann in der Regel angenommen werden bei

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| ○ Maurern und Betonbauern | ○ Klempnern |
| ○ Ofen- und Luftheizungsbauern | ○ Installateuren und Heizungsbauern |
| ○ Zimmerern | ○ Elektrotechnikern |
| ○ Dachdeckern | ○ Tischlern |
| ○ Fliesen-, Platten-, Mosaiklegern | ○ Parkettlegern |
| ○ Estrichlegern | ○ Rollladen- und Jalousiebauern |
| ○ Stuckateuren | ○ Gebäudereinigern |
| ○ Maler und Lackierern | ○ Glasern |
| ○ Metallbauern | ○ Bodenlegern |
| ○ Kälteanlagenbauern | ○ Holz- und Bautenschutzgewerbe |

sowie bei

- Akustikarbeiten und Trockenbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Hausmeisterservice

- Reparatur und Wartung von Computern, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

Darüber hinaus kann einen Handwerkerparkausweis erhalten, wer einen den vorgenannten Gewerken und Wirtschaftszweigen vergleichbaren Beruf ausübt.

Das Fahrzeug, für das ein Handwerkerparkausweis beantragt wird, muss für den Transport von sperrigen Materialien oder Geräten geeignet und auf das Unternehmen zugelassen oder zur dauerhaften Nutzung überlassen sein.

- *Was passiert mit der „alten“ Ausnahmegenehmigung?*

Hat ein Handwerksbetrieb bereits eine Ausnahmegenehmigung erhalten, so behält diese weiterhin ihre Gültigkeit. Die „alte“ Ausnahmegenehmigung kann zwar zurückgegeben und ein Handwerkerparkausweis beantragt werden, jedoch erfolgt keine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung der Kosten.

- *Wo kann ein Handwerkerparkausweis beantragt werden?*

Der Handwerkerparkausweis kann in der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Pankow, Spandau, Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg von Berlin beantragt werden.

Da mit einer hohen Anzahl von Anträgen bei den Straßenverkehrsbehörden zu rechnen ist, wird jedoch empfohlen, dass Handwerker, die ihren Betriebssitz in einem Bezirk mit Parkraumbewirtschaftungszonen haben, den Handwerkerparkausweis in der Straßenverkehrsbehörde dieses Bezirks beantragen.

Firmen mit Sitz außerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen wird empfohlen, ihre Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde ihres Partnerbezirks zu stellen.

Marzahn-Hellersdorf => Spandau
 Treptow-Köpenick => Steglitz-Zehlendorf
 Reinickendorf => Charlottenburg-Wilmersdorf
 Lichtenberg => Friedrichshain-Kreuzberg
 Neukölln => Tempelhof-Schöneberg

Somit kann eine gleichmäßige Verteilung der Antragslast unter den Straßenverkehrsbehörden sichergestellt und kürzere Bearbeitungszeiten gewährleistet werden.

- *Was wird für die Beantragung des Handwerkerparkausweises benötigt?*

- Handwerkskarte oder Handelsregisterauszug bzw. Bescheinigung der IHK über Zugehörigkeit zu entsprechendem Wirtschaftszweig/Ausübung entsprechender Tätigkeit
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), damit der Fahrzeugtyp nachgewiesen werden kann
- Bildnachweis des Fahrzeuges
- Gegebenenfalls kann die In-Augenscheinnahme des Fahrzeuges erfolgen.
- Sofern Leasingfahrzeuge verwendet werden, die auf den Leasinggeber zugelassen sind, ist die permanente Nutzungsüberlassung durch geeignete Unterlagen zu belegen. Eine alternative Anmietung von Fahrzeugen ist analog zu handhaben.

- *Wie viele Handwerkerparkausweise können pro Betrieb beantragt werden?*

Grundsätzlich kann für jedes notwendige Betriebsfahrzeug auch ein eigener Handwerkerparkausweis beantragt werden. Es können jedoch auch auf einem Handwerkerparkausweis bis zu vier Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden. Damit kann aber jeweils nur ein Fahrzeug in einer Parkraumbewirtschaftungszone kostenfrei parken.

- *Wie lange ist der Handwerkerparkausweis gültig?*

Die Gültigkeit kann –je nach Bedarf und Beantragung- zwischen 6, 12 und 24 Monaten variieren.

- *Was kostet der Handwerkerparkausweis?*

Die Kosten für den Handwerkerparkausweis sind abhängig von der Gültigkeitsdauer. Generell kann gesagt werden, je länger ein Handwerkerparkausweis gültig ist, desto preiswerter wird er im Vergleich zur kurzen Geltungsdauer.

| | bis zu 6 Monate | bis zu 12 Monaten | bis zu 24 Monaten |
|---|-----------------|-------------------|-------------------|
| Handwerkerparkausweis | 130,00 € | 200,00 € | 350,00 € |
| jede weitere Fahrzeugkennzeicheneintragung (max. 3) | 25,00 € | 40,00 € | 70,00 € |

- *Wie ist der Handwerkerparkausweis anzuwenden?*
 - Die **farbige, fälschungssichere Vignette** muss während des Parkens in Parkraumbewirtschaftungszonen so hinter der Windschutzscheibe ausliegen, dass sie von außen gut lesbar ist.
 - Der Handwerkerparkausweis ist nur in Verbindung mit einem **Arbeitsstättennachweis** gültig. Dieser Arbeitsstättennachweis muss folgende Informationen zwingend enthalten:
 - Einsatzdatum und Uhrzeit
 - Einsatzort (Straße/Hausnummer/Etage)
 - Firmenstempel und Fahrzeugkennzeichen
 - Telefonische Erreichbarkeit des Handwerkers vor Ort oder der Firma

Das ist notwendig, damit eine jederzeitige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Parkens ohne Parkschein durch das Überwachungspersonal möglich ist.

Der Handwerkerparkausweis gilt auch in der Zone am Betriebsitz der Firma. Das Formular für den Arbeitsstättennachweis muss jedoch ebenfalls ausgefüllt und neben den Handwerkerparkausweis gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden. Im Feld „Einsatzort“ muss in diesem Fall „Betriebssitz“ eingetragen werden.

- Fehlen Handwerkerparkausweis und/oder Arbeitsstättennachweis oder sind diese von außen nicht erkennbar, wird das Fahrzeug so behandelt, als würde es ohne Parkschein parken, was eine Verwarnung bzw. einen Bußgeldbescheid zur Folge haben kann. Eine nachträgliche „Heilung“ durch Geltendmachung eines Handwerkerparkausweises in Verbindung mit dem Arbeitsstättennachweis ist nicht möglich.
- Der Handwerkerparkausweis gilt nicht, wenn das Fahrzeug nicht zu Erfüllung der beruflichen Tätigkeit geparkt wird oder der Arbeitsstättennachweis unvollständig ist. Auch hier können Verwarnung oder Bußgeldbescheid die Folge sein.

Im Falle des **Missbrauchs**, bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. Missachtung der Bedingungen und in den Fällen, in welchen der Handwerkerparkausweis unberechtigter Weise verwendet wird, wird der Handwerkerparkausweis widerrufen.